

# Militärseelsorge der Zweiten Republik im Bundesland Salzburg

Von Hans Ellenhuber

## Geschichtliches zur Militärseelsorge im allgemeinen

Die verschiedensten Völker und Religionen kannten religiöse Kult-handlungen vor und nach der Schlacht. Das Alte Testament berichtet z. B. von einem Opfer des Königs und Priesters Melchisedek (Gen 14,18–20).

Eine christliche Seelsorge an Soldaten gab es schon im Römischen Reich nach dem Edikt von Mailand 313. Priester und Diakone versahen den Dienst. In jeder Legion gab es ein Zelt für Gottesdienste. Eine deutsche Synode von 742 unter Bonifatius verbot zwar den Waffendienst für Geistliche, ausgenommen waren jene Priester, die das Heer begleiteten, um das heilige Opfer zu feiern und das Bußsakrament zu spenden.

Während des Dreißigjährigen Kriegs wurde unter Ferdinand III. 1643 eine »Oberste Feldkaplanei« errichtet. Papst Urban VIII. (1623–1644) übertrug einem Jesuiten, dem Beichtvater des Kaisers, die bischöfliche Jurisdiktion über alle Angehörigen der kaiserlichen Armee auf Kriegsdauer, während die Feldkapläne weiterhin die Seelsorge bei ihren Einheiten versahen. Aufgrund ständiger Reibereien mit den Diözesanbischöfen entzog der Papst im Jahr 1720 die kaiserliche Armee für immer der geistlichen Jurisdiktion der Bischöfe. Die kaiserliche Armee wurde unmittelbar der päpstlichen Gewalt so unterstellt, daß in Zukunft nur der vom Kaiser ernannte »Großkaplan« (Beichtvater des Kaisers) als delegierter apostolischer Feldvikar die bischöfliche Jurisdiktion über die Armeeangehörigen auf sieben Jahre auszuüben hatte; nach Ablauf dieser Zeit aber mußte er um die Erneuerung dieser Gewalt beim Papst ansuchen<sup>1</sup>.

Da die Beichtväter des Kaisers fast ausschließlich Jesuiten waren, wurde nach Auflösung des Ordens im Jahr 1773 von Maria Theresia ein eigenes »Apostolisches Vikariat« errichtet und mit dem Bischof von Wiener Neustadt, Dr. Heinrich von Kerens, besetzt. Es ist dies gleichsam die Geburtsstunde der autarken Militärseelsorge der Neuzeit. Ein Jahr später wurden Feldsuperiorate gegründet für die Oberaufsicht über die Militärkapläne. Die Militärgeistlichkeit war allmählich ein in sich geschlossener Körper mit einem gemeinsamen Oberhaupt (Feldbischof) geworden<sup>2</sup>.

Die österreichisch-ungarische Monarchie hat diese Gliederung in etwa übernommen. In der großen Heeresreform 1869 wurde die Trup-

penseelsorge abgeschafft und die Militärseelsorge auf Militärbildungsschulen, Spitäler und Strafanstalten beschränkt. Die Mobilisierungsinstruktion von 1907 verfügte, daß bei jedem Divisionskommando des Heeres ein aktiver Militärseelsorger, bei jedem Landwehrdivisionskommando ein Militärseelsorger des Reservestandes als Divisionspfarrer eingeteilt wurde. Im Kriegsfall erhielt auch jedes Infanterie- und Jägerregiment einen Militärgeistlichen zugeteilt.

Neben den katholischen Militärgeistlichen gab es ab 1860 auch evangelische Feldprediger, bei den Regimentern an der Militärgrenze sowie in Siebenbürgen und Galizien auch griechisch-katholische und griechisch-orthodoxe Geistliche. Nach der Okkupation Bosniens und der Herzegowina kam es 1882 zur Errichtung einer mohammedanischen Militärseelsorge. Jedes bosnische Regiment erhielt einen Feldimam. Für die jüdischen Soldaten waren nur für den Kriegsfall Feldrabbiner der Reserve vorgesehen.

Über 3000 Militärgeistliche waren im Lauf des Ersten Weltkriegs im Einsatz. Dabei hatte jede Division einen Divisionspfarrer und einen zugeteilten Feldkuraten, pro Regiment, bei den Tirolern sogar pro Bataillon – je einen Geistlichen dazu. Zu jedem Verband gehörte noch eine Sanitätsanstalt mit ebenfalls einem Geistlichen. Aus der Erzdiözese Salzburg waren zum Militärdienst einberufen: Religionslehrer Schmitz, die Kooperatoren Schoosleitner, Ortner, Titze, Kiener und Schütz. Zwei Theologen mußten auch einrücken: Brandtner und Achleitner. Der Zerfall der Donaumonarchie verursachte sodann die Auflösung des Apostolischen Feldvikariats.

Am 22. Juli 1921 wurde mit Zustimmung des Hl. Stuhls Prälat Dr. Ferdinand Pawlikowski mit dem Aufbau der Militärseelsorge im neuen österreichischen Bundesheer beauftragt. 14 Dienstposten wurden im neuen »Militärvikariat« genehmigt. Mit seiner Ernennung zum Bischof von Seckau (27. März 1927) leitete Pawlikowski die Militärseelsorge von Graz aus.

Das Militärvikariat schrieb am 5. Dezember 1936 streng vertraulich an alle Diözesen Österreichs, daß für den Kriegsfall ehestens insgesamt 100 Geistliche notwendig seien. Als Reserve werden zusätzlich noch 50 Geistliche in Aussicht genommen. Für die Erzdiözese Salzburg bedeutete dies, daß neun aktive Geistliche bzw. vier für die Reserve zu stellen waren. Noch im selben Monat wurden folgende Herren nominiert: Matthias Beck, Josef Hacksteiner, Josef Jesacher, Johann Madersbacher, Max Novak, P. Ignaz Reischl OSB, Dr. Jakob Rieser, Matthias Schwaighofer, P. Sighart Wuppinger OSB; als Reserve: Alfred Eder, Johann Hafner, Johann Höck und Josef Walleitner.

Mit dem Anschluß 1938 wurde Pawlikowski durch Militärprovikar Anton Allmer abgelöst und die 14 österreichischen Militärseelsorger wurden in den Dienst der deutschen katholischen Militärseelsorge übernommen. Sie hatten sich auch im Zweiten Weltkrieg ihrem opfervollen Priesterdienst an den Soldaten ganz hingeeben.

## Die Errichtung der Militärseelsorge des Zweiten Bundesheers

Mit der Aufstellung des Bundesheers der Zweiten Republik wurde für die Wiedererrichtung der katholischen Militärseelsorge von der Österreichischen Bischofskonferenz ein Domkapitular von Salzburg, Kanonikus Johann Innerhofer, namhaft gemacht. Geboren 1902 in Klausen/Südtirol, war Innerhofer schon im Ersten Bundesheer ab 1934 Brigadepfarrer, anschließend Wehrmachtspfarrer im Zweiten Weltkrieg und geriet Ende April 1945 in sowjetische Kriegsgefangenschaft.

Gemeinsam mit ihm haben am 15. Oktober 1956 noch drei weitere Priester die Seelsorge im österreichischen Bundesheer übernommen: Franz Gruber in Wien, Franz Unger in Graz und in Salzburg der Linzer Diözesanpriester Rudolf Weinberger. Er war für den Bereich des Gruppenkommandos III (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg) zuständig. Weinberger war im Zweiten Weltkrieg Offizier gewesen. Nach der Heimkehr aus der russischen Gefangenschaft begann er 1949 mit dem Theologiestudium und wurde am 29. Juni 1953 in Linz zum Priester geweiht.

Bereits 1958 wurde erneut ein Salzburger Diözesanpriester, Josef Schörghofer, in die Militärseelsorge berufen und als Militärpfarrer für den Bereich Oberösterreich an die Seite Weinbergers gestellt. Erst allmählich hat jedes Bundesland für seine Brigade einen Militärseelsorger erhalten. In Salzburg war es 1964 ein Grazer Diözesane, Johann Ferdinand Ortner. Ihm wurde die 8. Jägerbrigade anvertraut. Mit der Errichtung des Militärkommandos Salzburg im Jahr 1967 wurde sie in »Militärpfarre beim Militärkommando Salzburg« umbenannt. Ortner schied 1975 aus dem Dienst der Militärseelsorge aus. Für ein Jahr hatte der jetzige Offizial des Metropolangerichts Salzburg, Dr. Gerhard Holotik, nebenamtlich die Agenden der Militärpfarre Salzburg geführt. Am 1. September 1976 trat ein weiterer Salzburger, Mag. Johann Ellenhuber, bisher Kooperator in St. Johann im Pongau, seinen Dienst als Militärpfarrer beim Militärkommando Salzburg an. Dienstort war zunächst wie bei seinen Vorgängern die Riedenburgkaserne. Aus Platznot und praktischen Gründen – die Militärkirche befindet sich in der Rainerkaserne in Glasenbach – übersiedelte die Kanzlei der Militärpfarre in freistehende Räume der Rainerkaserne.

Der Salzburger Militärdekan Msgr. Josef Schörghofer übernahm nach der Pensionierung Militärdekans Weinberger mit 1. April 1979 die inzwischen umbenannte Dekanatspfarre beim Korpskommando II in der Schwarzenbergkaserne. Nach der Pensionierung von Schörghofer übernahm am 1. März 1985 Mag. Johann Ellenhuber diese Pfarre und mußte mangels eines Priesters für drei Jahre beide Militärpfar-

cu 1, Rotenturmstraße 2  
von R 26.2.65 R 20-6-10

Wien, am 5. Oktober 1956

Ew. Hochwürden!

Der Herr Bundesminister für Landesverteidigung hat mit Schreiben vom 5.X.1956, Zl. 242.530 - Wpol/56 dem Sekretariat der Bischofskonferenz mitgeteilt, daß der Ministerrat in seiner Sitzung vom 4. Oktober 1956 der Errichtung einer katholischen Militärseelsorge zugestimmt und Ew. Hochwürden als den vom Sekretariat der Bischofskonferenz für das Gruppenkommando III vorgeschlagenen Militärseelsorger zur Einstellung einen Vertragsbedienstetenposten des Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a, zugewiesen hat.

Der Herr Bundesminister hat weiters das Ersuchen an uns gerichtet, die Hochw. Herrn Militärseelsorger zu einer ersten Besprechung bei ihm einzuladen.

Das Sekretariat der Bischofskonferenz beehrt sich, Ihnen diese Mitteilung zu übermitteln und ersucht Sie, sich am Dienstag, den 9. Oktober um 8 Uhr im Sekretariat der Bischofskonferenz einzufinden, um hier zunächst dem Leiter des Amtes für Militärseelsorge im Landesverteidigungsamt, dem hochwürdigsten Herrn Kanonikus Mons. Johannes Innerhofer, vorgestellt zu werden. Die Besprechung mit dem Herrn Bundesminister wird voraussichtlich noch am selben Tag vormittags oder nachmittags stattfinden.

Mit den besten Wünschen zu Ihrer Einstellung und Ihre seelsorgliche Tätigkeit beim Bundesheer zeichnet

für das Sekretariat  
der Bischofskonferenz

*H. A. Kosteletzky*



Hochwürden  
Herrn Rudolf Weinberger,  
Fels-Vogelweide,  
Breitwiesstr. 10

P.S. Es wird gebeten, einige Photos  
für das Landesverteidigungsmini-  
sterium mitzubringen.

ren in Personalunion führen. Zugleich übersiedelte Ellenhuber in das Walsertal – eine großteils von Militärangehörigen bewohnte Siedlung – und wurde von der Erzdiözese Salzburg mit der Leitung dieser Seelsorgestelle betraut.

Mit 1. November 1988 kam wieder ein Steirer, ehemaliger Angehöriger des Stifts Admont, als Militärpfarrer zum Militärkommando Salzburg: Alfred Schintelbacher.

## Die Seelsorge unter den Soldaten

1. Die Begegnungsmöglichkeiten zwischen dem Seelsorger und den Soldaten ist relativ groß. In den ersten Wochen nach dem Einrücken, in der sogenannten allgemeinen Grundausbildung (AGA), hält der Militärpfarrer seinen ersten Lebenskundlichen Unterricht (LKU), um eine erste Kontaktaufnahme zum Soldaten herzustellen. Mit diesem Unterricht ist meist auch ein Gottesdienst bei Teilnahme auf freiwilliger Basis verbunden. Weitere LKU folgen jeweils einmal im Monat.

Sehr oft besucht der Militärpfarrer seine ihm anvertrauten Soldaten auch bei längeren Verlegungen oder Übungen. Hier bietet sich so manche Gesprächsmöglichkeit, vor allem in den Übungspausen, an.

Manche der jungen Soldaten sind noch nicht gefirmt. Die Möglichkeit zum Sakrament der Firmung nehmen Jahr für Jahr einige Grundwehrdiener wahr. Die Firmvorbereitung bietet eine gute Gelegenheit, um mit einer kleineren Gruppe intensive Glaubensgespräche führen zu können. In den Jahren 1957 bis 1994 konnte so über 2100 Soldaten das Sakrament der Firmung – meist durch Salzburger Firmspender – gespendet werden.

Mit den Familien der Soldaten – vor allem bei Kaderangehörigen – ist oft sehr reger Kontakt bei Hausbesuchen, aber auch anlässlich von Trauungen, Taufen und Begräbnissen möglich.

2. Bei der konkreten Arbeit wird seit Jahren der Militärpfarrer durch eine Reihe von Laien unterstützt.

- Der Pfarradjunkt – ein Unteroffizier – ist Leiter der Pfarrkanzlei und hauptamtlich dem Militärpfarrer an die Seite gestellt.

- Ein Präsenzdienster ist für sechs Monate als Mesner, Kraftfahrer und Schreiber dem Pfarrer und Pfarradjunkten zugewiesen. In diesen Funktionen waren sehr oft aktive Jugendliche durch ihre Heimatpfarrer dem Militärpfarrer empfohlen worden.

- Wie in den Zivilparolen, so ist auch im Leben der Militärparole der mitwirkende Laie nicht mehr wegzudenken. Seit 25 Jahren gibt es die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten (AKS). Es sind freiwillige Mitarbeiter aus fast jedem Truppenkörper. Sie bilden gleichsam die „Brücke“ zwischen Truppe und Pfarre. Die Vorsitzenden der AKS haben meist hohe Kommandantenstellen inne.

– Der Pfarrgemeinderat hat sich in den Militärpfarren erst allmählich durchgesetzt, so daß es nun auch gewählte Vertreter der einzelnen Truppenkörper im Militärpfarrgemeinderat (MPGR) vereint gibt. In der Dekanatspfarre beim Korpskommando II gibt es einen MPGR seit 1976, in der Militärpfarre beim Militärkommando Salzburg erst seit 1992.

### 3. Gottesdiensträume in den Kasernen.

Kirchen, Kapellen und Bildstöcke sind in den Kasernen Österreichs nicht wegzudenken. Sie sind vielleicht ein Spezifikum Österreichs. Es war notwendig, Gottesdiensträume zu schaffen, da die Soldaten oft wochenlang die Kaserne nicht verlassen durften.

So gibt es in fast allen Kasernen des Bundeslandes Salzburg solche für den Gottesdienst eigens ausgewiesene heilige Orte.

a) Die amerikanische Besatzungsmacht hatte im »Camp Roeder«, der heutigen Schwarzenbergkaserne, eine Militärkirche errichten lassen. In den Jahren 1953/54 wurde diese durch die Baufirma Heuberger aus Salzburg erbaut. Sie war eine »Simultankirche«, d. h. sie diente nicht nur den Katholiken, sondern auch den Protestanten, Quäkern, Zeugen Jehovas und der Neuapostolischen Kirche zu Gebet und Gottesdienst. Der heutige evangelische Betraum war den Mitgliedern jüdischen Bekenntnisses vorbehalten. Bereits zum Weihnachtsfest 1954 konnte in dieser Kirche das erste Mal Gottesdienst gefeiert werden.

Beim Abzug der Besatzungstruppen wurden nur Bänke, Altar und Ambo zurückgelassen, so daß die Einrichtungsgegenstände und Paramente mühsam beschafft werden mußten.

Das Campanile errichteten österreichische Soldaten im Jahr 1966. Es wurde dem damals gerade verstorbenen ersten Militärprovikar, dem Salzburger Prälaten Johann Innerhofer, gewidmet.

b) In der Rainerkaserne (Elsbethen, Glasenbach) diente lange Jahre ein Lehrsaal als Gottesdienstraum, bis am 14. Juni 1971 ein umgebauter Reitstall als Kirche vom damaligen Militärvikar Dr. Franz Zak eingeweiht werden konnte. Sie wurde 1993/94 innen renoviert.

c) Eine ansprechende Kapelle befindet sich in der Kroatinkaserne in St. Johann im Pongau. Sie wurde 1992/93 umgebaut und dient für Soldatengottesdienste sowie zu Taufen und Trauungen von Soldaten. Auch das Sakrament der Firmung wurde schon einige Male – bei kleineren Gruppen – dort gespendet.

d) Kleinere Kapellen und Bildstöcke befinden sich in den übrigen Kasernen sowie auf den Truppenübungsplätzen Hochfilzen und Aualm, außerdem im Munitionslager Gois. Diese Kapellen sind so klein, daß nur der Priester »unter Dach« zelebrieren kann, die übrigen Mitfeiernden auf freiem Feld stehen müssen.

- e) Eine Besonderheit ist sicher auf dem Kolomansberg, wo die uralte hölzerne Wallfahrtskirche – übrigens auf oberösterreichischem Gebiet – auch von den Soldaten benützt werden kann.

### Militärseelsorge heute

Das II. Vatikanische Konzil äußert sich in der »Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute« zum Thema Frieden und Gerechtigkeit. Es braucht eine neue Friedensgesinnung in allen Menschen, und doch kann, »wenn alle Möglichkeiten einer friedlichen Regelung erschöpft sind, einer Regierung das Recht auf sittlich erlaubte Verteidigung nicht abgesprochen werden« (Art. 79). »Wer als Soldat im Dienst des Vaterlandes steht, betrachte sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker. Indem er diese Aufgabe recht erfüllt, trägt er wahrhaft zur Festigung des Friedens bei.« (Art. 79)

Das »Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe« legt folgendes fest: »Da auf die geistliche Betreuung der Soldaten wegen ihrer besonderen Lebensbedingungen eine außerordentliche Sorgfalt verwendet werden muß, wird nach Möglichkeit in jedem Land ein Militärvikariat errichtet. Sowohl der Militärbischof als auch die Militärpfarrer mögen sich in einträchtiger Zusammenarbeit mit den Diözesanbischöfen eifrig dieser schwierigen Arbeit widmen. Deshalb sollen die Diözesanbischöfe dem Militärbischof genügend Priester zur Verfügung stellen, die für diese schwere Aufgabe geeignet sind. Gleichzeitig seien sie allen Bemühungen, das geistliche Wohl der Soldaten zu fördern, gewogen.« (Art. 43)

Ein Militärbischof war zunächst ein sogenannter *Vicarius castrensis*; denn der eigentliche Militärbischof war der Papst.

Kardinal Dr. Franz König wurde 1959 von Papst Johannes XXIII. zum *Vicarius castrensis* ernannt. Er hat das Wachsen der Militärseelsorge begleitet durch Errichtung neuer Militärpfarren, so daß bei allen Militärkommanden (außer Vorarlberg) eine Militärpfarre errichtet werden konnte.

Am 8. Mai 1969 ernannte Papst Paul VI. den Bischof von St. Pölten, Dr. Franz Zak, zum neuen Militärvikar. Unter ihm wurde der Jurisdiktionsbereich neu geregelt. Auch beim Militärkommando Vorarlberg konnte eine Militärpfarre errichtet werden. Mit Verfügung vom 16. Jänner 1974 wurden die Militärpfarren bei den Korpskommanden zu Dekanatspfarren erhoben. Bischof Zak erhielt auch die vom Codex vorgeschriebenen Visitationen übertragen.

Erst durch Papst Johannes Paul II. wurde die Militärseelsorge gemäß den Weisungen des Konzils durch die Apostolische Konstitution »*Spirituali militum curae*« (21. April 1986) weltweit neu geregelt<sup>3</sup>.

So gibt es nun einen eigenen Militärordinarius als Militärbischof. Der erste »hauptamtliche« Militärbischof Österreichs war Dr. Alfred

Kostelecky. Er wurde am 14. Dezember 1986 im Wiener Stephansdom zum Bischof geweiht und starb am 22. Februar 1994<sup>4</sup>. Ihm gelang es, die Militärseelsorge in Österreich rechtlich zu untermauern, vor allem durch die »Statuten des Militärordinariates der Republik Österreich« (15. April 1989) auch dem Bundesministerium für Landesverteidigung gegenüber zu fixieren<sup>5</sup> (vgl. Anhang).

Schon 1992 erhielt Bischof Kostelecky in Mag. Christian Werner einen Koadjutor zur Seite, der ihm nach seinem Tod folgte und seither umsichtig die Militärseelsorge leitet.

### Ökumene in der Militärseelsorge

Ökumene war in der Seelsorge unter den Soldaten von jeher groß geschrieben. Vor allem in den beiden Weltkriegen wurde die Zusammenarbeit der evangelischen und katholischen Militärseelsorger (ESAK, KASAK) hervorragend geübt.

Auch im Bundesheer der Zweiten Republik wurde eine evangelische Militärseelsorge errichtet. In Salzburg waren 1958 Pfarrer Hellmut May und Paul Pellar für einige Monate mit der Führung betraut, bis am 1. Oktober 1958 Dr. Julius Hanak die Seelsorge an den evangelischen und methodistischen Soldaten im Bereich des Gruppenkommandos III (heute Korpskommando II) übernommen hat. Kanzleitäter an Kanzleitäter arbeiten in der Schwarzenbergkaserne der katholische und der evangelische Korpspfarrer miteinander für das Wohl ihrer Soldaten. Bei fast allen militärischen Feiern treten katholische und evangelische Seelsorger gemeinsam auf, wie z. B. Angelobungen, Traditionstagen, Adventfeiern usw. Der jetzige evangelische Militärdekan, Dr. Herbert Pelikan, ist für den gesamten Korpsbereich (Salzburg, Tirol, Vorarlberg) allein zuständig.

### Militärseelsorger im »Nebenamt«

Der große Bereich der Militärseelsorge und vor allem die einzelnen üübenden Truppenkörper können nicht immer voll durch den »aktiven« Militärfarrer abgedeckt werden. So helfen »Standortseelsorger«, »Milizpfarrer« und »Militärfarrer der Reserve«, soweit es neben ihrer zivilen Tätigkeit nur möglich ist. Sie wurden großteils in »Einführungskursen für Milizseelsorger« in dieses Amt eingeführt<sup>6</sup>.

In Salzburg sind dies:

MilDekan Anton Buchmayr, Pfarrer in St. Jakob am Thurn

MilKurat Mag. Franz Graber, Pfarrer in Seekirchen

MilKurat Mag. Peter Paul Kahr, Pfarrprovisor in Muhr und Zederhaus

MilKaplan Mag. Johann Rainer, Pfarrer in Mühlbach am Hochkönig

MilKaplan Mag. Roland Rasser, Präfekt am Borromäum

MilKurat Josef Raninger, Dechant von Saalfelden

MilKurat Josef Reichl, Pfarrer in Saalbach

MilKaplan Dr. Johann Trausnitz, Pfarrer in St. Johann in Tirol

MilKaplan Dr. Hans Walter Vavrovsky, Rektor im Bildungshaus

St. Virgil

MilKaplan Mag. Josef Zauner, Pfarrer in Neukirchen am Großvenediger.

### Z u s a m m e n f a s s u n g

Die Militärseelsorge in Österreich hat mit den vom Apostolischen Stuhl genehmigten Statuten im Jahre 1989 eine endgültige rechtliche Rechtsgestalt erhalten. Im Anschluß an einen kurzen rechtshistorischen Überblick legen diese Statuten die Rechtsgrundlage und Verfassung der Militärseelsorge bzw. des Militärordinariats dar. Diese Statuten sind somit die konkrete Umsetzung der Apostolischen Konstitution »*Spirituali Militum Curae*« auf die konkrete, vom Konkordat bereits fest umschriebene Situation der Militärseelsorge in Österreich. Damit hat diese spezielle Form der kategorialen Seelsorge einen soliden rechtlichen Boden für ein fruchtbringendes pastorales Wirken erhalten<sup>7</sup>.

## ANHANG

**Statuten des Militärordinariates  
der Republik Österreich**

**I. Dekret der Kongregation für die Bischöfe  
Nr. 155/88 vom 21. März 1989**

**Ordinariatus Militaris Austriae de  
Statutorum ratihabitione Decretum**

Omnium Ecclesiarum sollicitudine qua Romanus Pontifex urgetur, IOANNES PAULUS, Divina Providentia PP. II, melius consulere studens opitulationi eorum fidelium qui inter copias sunt conscripti, Apostolicam Constitutionem »**Spirituali militum curae**«, die XXI mensis Aprilis anno 1986 editam, promulgavit.

Ibi enim generaliores sanciebantur normae, quae ad omnes Ordinariatus militares ad praesens exstantes, vel in posterum erecturos, pertinerent. Id insuper eadem Constitutione Summus Pontifex decrevit, ut huiusmodi normae aptius explicarentur atque pro temporum locorumque opportunitate accommodarentur per leges particulares seu peculiaria Statuta, ab Apostolica Sede pro unoquoque Ordinariatu condita.

Itaque, ratione habita multiplicium necessitatum atque adiunctorum sive ecclesiastici sivi civilis generis, in quibus proprium Ordinariatuum pastorale munus disponendum et exsequendum est, voluit Romanus Pontifex socia eorundem Ordinariatuum opera uti, ut ipsa legum particularium scriptura ac confectio variis locorum temporumque adiunctis congruenter responderet.

Itaque omnibus ac singulis Ordinariis militaribus mandavit, ut unusquisque suae particularis legis exemplar appareret secundum dictae Constitutionis Apostolicae »**Spirituali militum curae**« generales normas, necnon peculiare normas superioris temporis hisce cum normis congruentes, utpote tale specimen Statutorum Apostolicae Sedi traderet, eo sane consilio ut exhiberentur et recognoscerentur antequam supremae Romani Pontificis auctoritati approbanda subicerentur et ab eadem Apostolica sede publice ederentur.

Haec Congregatio pro Episcopis, a qua potior pars Ordinariatuum castrensiu dependet, postquam exemplar Statutorum Ordinariatus militaris Austriae attente perpendit, collatis cum ipso Ordinario militari consilis ad necessarias oportunasque mutationes in-

ducendas, Summo Pontifici in Audientia die 20 mensis Martii vertentis anni subiciendum curavit.

Summus vero Pontifex IOANNES PAULUS PP. II, de iis omnibus certior factus, id muneris huic Congregationis commisit, ut, ad normam can. 30 C.I.C. hoc ipso Decreto Ordinariatus militaris seu castrensis Austriae Statuta publice ederet.

Attento autem praescripto can. 8 § 2 C.I.C., haec Statuta Ordinariatus militaris Austriae vigere incipient post unum mensem elapsum ab eorum promulgatione, quae quidem per commentarium Conferentiae Episcopalis Austriae fiet.

Contrariis quibusvis minime obstantibus.

Datum Romae, ex Aedibus Congregationis pro Episcopis, die 21 mensis Martii anno 1989.

† B. Card. Gantin  
Praef.

L.S.

† Joannes B. Re  
a Secretis

## II. Statuten des Militärordinariates der Republik Österreich

### 1. Historischer Überblick

Schon seit 1551 ist bekannt, daß in Kriegen geistliche Vorsteher im Einsatz waren, welche die Seelsorge und alle geistlichen Verrichtungen in der Armee zu besorgen und den Gottesdienst zu versehen hatten, und die unter der Bezeichnung Armee-Generalvicar, Feld-Superior, General-Stabscapellans der Armee die geistliche Jurisdiction als Delegaten des apostolischen Stuhles in der kaiserlichen Armee ausübten. Dieses Amt erlosch mit dem Eintritt des Friedens.

1643 übertrug Papst Urban VIII. durch ein Breve vom 18. September dem Beichtvater Kaiser Ferdinands die bischöfliche Jurisdiction über die kaiserliche Armee für die Dauer des Krieges in Hinsicht aller Personen, qui in castris degunt, et castra sequuntur.

1689 verlieh der Heilige Vater die bischöfliche Jurisdiction über die kaiserliche Armee auch für den Friedensstand dem jeweiligen Nuntius am kaiserlichen Hof mit der Vollmacht, daß er dieselbe immer an den Beichtvater des Kaisers delegieren könne.

1720 befreite Papst Clemens XI. die kaiserliche Armee von der geistlichen Jurisdiction der Bischöfe und bewilligte, daß in Zukunft immer derjenige als apostolischer Vikar (Vicarius apostolicus castrensis vel campestris) die bischöfliche Jurisdiction über alle Armeeangehörigen ausüben sollte, den der Kaiser bestimmen würde.

Papst Innozenz XIII. ermächtigte am 25. September 1722 den apostolischen Nuntius in Wien, die bischöfliche Jurisdiction über die gesamte kaiserliche Armee und ihre Hilfstuppen demjenigen zu übertragen,

den der Kaiser zu diesem Amt ernennen würde.

Durch Papst Benedikt XIV. erhielt am 10. März 1741 der von Kaiserin Maria Theresia bestimmte Oberkappellan der kaiserlichen Armee die bischöfliche Jurisdiction samt all jenen Fakultäten, die auch in dem Breve einzeln angeführt werden.

Papst Clemens XIV. übertrug am 22. Dezember 1773 dem Bischof von Wiener Neustadt die geistliche Jurisdiction über die kaiserliche Armee in Kriegs- und Friedenszeiten.

Infolge Neueinteilung der Diözesen unter Kaiser Joseph II. wurden 1785 Bischofssitz und Domkapitel von Wiener Neustadt aufgehoben und das Territorium der Wiener Diözese inkorporiert. Bischof Kerens (1773–1792) und seine Nachfolger als Apostolische Feldvikare erhielten nun ihren Amtssitz im neuen Bistum St. Pölten. Ab 1826 war Wien Sitz des Apostolischen Feldvikariates, und mit dieser Verlegung war die Verbindung des Feldvikariates mit dem Bistum St. Pölten aufgehoben.

Mit Beschluß des Ministerrates vom 4. Oktober 1956 wurde die Militärseelsorge in Österreich wieder aufgenommen, die derzeit einen eigenen Bischof hat.

## **2. Rechtsgrundlage des Militärordinariates der Republik Österreich**

a) Für das Militärordinariat, bis jetzt das Militärvikariat, der Republik Österreich gelten folgende Rechtsvorschriften:

aa) das Konkordat zwischen Heiligem Stuhl und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933

bb) die Konstitution »*Spirituali militum curae*«

cc) die nachfolgenden Statuten

dd) der C.I.C. für alles, was nicht unter a bis c besonders geregelt ist.

b) Gemäß Artikel II des Konkordates vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, ist das Militärordinariat der Republik Österreich für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit.

c) Durch die Apostolische Konstitution »*Spirituali Militum Curae*« vom 21. April 1986 wurde das Militärordinariat den anderen Diözesen juristisch gleichgestellt und untersteht dem vom Apostolischen Stuhl ernannten Militärbischof, dem sämtliche Rechte und Pflichten eines Diözesanbischofs zukommen. Gemäß Art. II § 1 der Apostolischen Konstitution *Spirituali Militum Curae* ist der Militärordinarius in Ausübung seines Amtes sowie in seinen Rechten und Pflichten und somit der Jurisdiction den Diözesanbischöfen gleichgestellt. Als Militärordinarius gehört er von Rechts wegen der Österreichischen Bischofskonferenz an. Gemäß Art. VIII § 1 des Konkordates erfolgt die kirchliche Bestellung des Militärordinarius durch den Heiligen Stuhl. Der Militärordinarius wird bischöfliche Würde bekleiden. Im Sinne der Bestimmungen der Apostolischen Konstitution *Spirituali Militum Curae* vom 21. April 1986, II § 3, soll er aber nicht zusätzlich die Verantwortung für ein Residenzialbistum übernehmen.

## **3. Jurisdiction des Militärbischofs und Personenkreis**

Gemäß Apostol. Konstitution *Spirituali Militum Curae* vom 21. April 1986, IV, hat der Militärordinarius:

a) Eine personale Jurisdiction: Sie bezieht sich auf zum Militärordinariat gehörende Personen, auch wenn diese sich außerhalb der Landesgrenzen aufhalten und dort ihren Dienst leisten.

Dazu gehören im einzelnen:

1. Personen, die zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenz-

dienst einberufen und durch Gesetz auf bestimmte Zeit zum Militärdienst verpflichtet sind.

2. Zeitverpflichtete Soldaten, Zeitsoldaten, Berufsoffiziere, die sich freiwillig bzw. auf Dauer für den Militärdienst melden.

3. Beamte und Vertragsbedienstete, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden.

4. Beamte und Vertragsbedienstete der Heeresverwaltung.

5. Personen, die Militärschulen besuchen.

6. Heeresangehörige im Ruhestand stehen als Beamte bis zu ihrem Lebensende im Dienstverhältnis. Sie können daher die Jurisdiktion des Militärbischofs frei in Anspruch nehmen.

7. Die Familienangehörigen, also Ehegatten und Kinder des unter Zf. 1. bis 6. angeführten Personenkreises. Die Kinder unterstehen auch nach Erlangung ihrer Volljährigkeit der Jurisdiktion, solange sie im selben Haushalt wohnen, sowie die ebenfalls im selben Haushalt wohnenden Verwandten und das Dienstpersonal.

b) Eine ordentliche Jurisdiktion: Sie umfaßt sowohl das Forum internum wie auch das Forum externum.

c) Eine eigenständige, aber kumulative Jurisdiktion mit der Jurisdiktion des Diözesanbischofs, in dessen Diözese die zum Militärordinariat zugehörigen Personen ihren Wohnsitz haben oder dessen Ritus sie angehören, sind sie doch auch Gläubige jener Teilkirchen.

Sie alle bilden durch ihren Dienst und die damit verbundenen Lebensumstände einen besonderen Stand. Diesem Personenkreis gilt der Heilsauftrag unserer Kirche. Er erstreckt sich im besonderen auf die Festigung der christlichen Tugenden, der Hebung des Friedensgedankens sowie der Förderung der rechtlichen, geistigen und seelischen Kräfte des Men-

schen. Damit ist ein geistiges Fundament geschaffen für eine Lebensführung für eine Beziehung zur Umwelt und für ein Zusammenleben in der Gemeinschaft.

#### **4. Kurie, Räte und Kapläne des Militärordinarius**

a) Der Militärgeneralvikar und das Militärordinariat

1. Der Leiter des Militärordinariates ist der Militärgeneralvikar. Er ist der Stellvertreter des Militärordinarius und wird von ihm bestellt. Seine Ernennung erfolgt nach staatsgesetzlichen Vorschriften gemäß Art. VIII § 3 Konkordat vom 5. Juni 1933.

2. Das Militärvikariat der Republik Österreich wurde in Entsprechung der Apostolischen Konstitution *Spirituali Militum Curae* mit Erlaß vom 1. April 1987, GZ 10.200/403-1.2/87, in Militärordinariat umbenannt und erhielt durch diesen Erlaß mit 15. April 1987 seine staatsrechtliche Wirksamkeit.

3. Das Militärordinariat ist die oberste geistliche Behörde des Militärordinarius. Im Bundesministerium für Landesverteidigung ist es eine unmittelbar nachgeordnete Dienststelle. Der Militärgeneralvikar ist dem Bundesminister für Landesverteidigung in allen nicht ausschließlich sein geistliches Amt betreffenden Angelegenheiten gegenüber weisungsgebunden. Aufgrund seiner Bestellung durch den Militärbischof ist er mit allen Rechten und Pflichten gemäß can. 475ff., insbes. can. 479 CIC ausgestattet.

4. Der Ordinariatskanzler des Militärordinariates wird vom Militärordinarius gemäß can. 482 § 1 CIC bestellt.

5. Der Priesterrat ist im Hinblick auf die Zahl der aktiven Militärpfarrer die Gesamtheit des Presbyteriums und tritt mindestens einmal jährlich

bei der Pastorkonferenz zusammen. Aus den Reihen der aktiven Militärseelsorger bestellt der Militärbischof das Collegium Consultorum gemäß can. 502 § 1 CIC und bestimmt die Anzahl der Consultoren. Dieses Collegium genießt die Rechte und Verantwortlichkeiten, die ihnen durch das allgemeine Recht übertragen sind, ausgenommen der Fall der Vakanz oder Behinderung (Zf. 5 dieses Statuts) und was offensichtlich nicht auf die Situation des Militärordinariates zutrifft.

6. Der Militärordinarius bestellt seinen Pastoralrat gem. can. 511ff. § 1 CIC. Es gelten die Verfügungen und Erlässe des Militärordinarius aufgrund der diesbezüglichen Beschlüsse der Österreichischen Bischofskonferenz.

7. Gemäß can. 492 §§ 1–2 CIC setzt der Militärordinarius seinen Vermögensverwaltungsrat ein und bestimmt, wenn er nicht selbst den Vorsitz übernimmt, den Vorsitzenden und die Anzahl der Mitglieder.

8. Nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Vermögensverwaltungsrates bestellt der Militärordinarius den Ökonom gem. can. 494 §§ 1–2.

b) Die Militärgeistlichen (Militärkapläne)

Die kirchliche Bestellung der Militärdekanatsgeistlichen und der übrigen Militärgeistlichen (Militärkapläne) erfolgt durch den Militärordinarius nach vorherigem Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung. Innerhalb des ihnen zugewiesenen Bereiches werden Pastoralräte für die Funktionsdauer von fünf Jahren gewählt, welche gem. can. 536 § 1 den verantwortlichen Seelsorger in seiner Tätigkeit unterstützen und damit zur Förderung der Seelsorge beitragen.

1. Zur Erfüllung des besonderen pastoralen Auftrages der Militärseel-

sorge stellen die Diözesen bzw. Ordensoberen geeignete Priester dem Militärordinarius in ausreichender Zahl zur Verfügung, um den pastoralen Erfordernissen entsprechen zu können.

2. Die staatliche Ernennung der Militärgeistlichen und Militärdekanatsgeistlichen erfolgt nach den staatsgesetzlichen Vorschriften. Mit eingeschlossen ist dabei auch die Vorsorge für die Militärgeistlichen in sozialer Hinsicht, Gehalt, Krankenversicherung, Pension, gem. can. 281 § 1–§ 3 CIC 1983.

Die Militärgeistlichen und deren Militärdekanatsgeistlichen werden im Sinne der »Richtlinien«, Erlaß vom 29. März 1984 Zahl 10.200/621-1.2.84, und der pastoralen Erfordernisse, nach Anhören des Konsultorenkollegiums, durch den Militärordinarius im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung für ihre Seelsorgebereiche bestimmt.

## **5. Amtsbehinderung oder Vakanz des Militärordinariates**

Bei Amtsbehinderung oder Vakanz wird es rechtlich vertreten durch den Generalvikar oder den Ordinariatskanzler oder den dienstältesten Militärseelsorger.

## **6. Hauptkirche des Militärordinariates, Sitz der Kurie, Gerichtshof und Appellationsgericht, Bücher über Sakramentenspendung (Matrikenbücher)**

a) Als Hauptkirche des Militärordinariates für Österreich ist die St. Georgskirche an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt in Niederösterreich erwählt.

b) Mit Erlaß vom 1. April 1987, GZ 10.200/403-1.2/87 des Bundesmi-

nisteriums für Landesverteidigung und mit Wirksamkeit vom 15. April 1987 wurde das Militärvikariat in Militärordinariat umbenannt. Der Sitz des Militärordinariates ist in Wien, per Adresse: A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 24, Tel. (0222) 939666 oder 935621/5150.

c) Gemäß Apostol. Konstitution *Spirituali Militum Curae XIV* und aufgrund des Sitzes der Kurie in Wien bestimmt der Militärordinarius für Österreich in Rechtsangelegenheiten seiner Gläubigen als erste Instanz den Gerichtshof der Erzdiözese Wien und damit als Appellationsgericht den Gerichtshof der Erzdiözese Salzburg.

d) Bücher im Militärordinariat über die Verwaltung der Sakramente: Im Interesse einer gesicherten Beurkundung und einer leichten Auffindbarkeit führt anstelle der pfarrlichen Matrikenbücher (*libri paroeciales*) das Militärordinariat folgende zentrale Matrikenbücher: Taufbuch, Firmbuch, Trauungsbuch, Buch über Konversion und Reversion. Eine eigene Instruktion des Militärbischofs wird diese zentrale Matrikenführung und die erforderliche Mithilfe der Militärgeistlichen unter Beachtung der Vorschriften des CIC und der Österreichischen Bischofskonferenz regeln.

## **7. Katholische Aktion – Apostolat Militaire International**

a) Katholische Aktion – Laienapostolat:

Im Bereich des Militärordinariates Österreichs ist die Katholische Aktion durch die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten (AKS) statuiert. Ihr Aufbau, ihre Gliederung und ihre Tätigkeit in den einzelnen Dienststellen ist nach dem Statut der AKS (Erlaß vom 18. 11. 1985, GZ 10.200/461-2/85, VB 1.212/1985) geregelt.

b) Apostolat Militaire International:

Die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten (AKS) Österreichs ist aktives Mitglied im Apostolat Militaire International (AMI) und hält dadurch Verbindung zu katholischen Organisationen der Streitkräfte anderer Staaten. Es werden regelmäßig Abordnungen zu den einzelnen Veranstaltungen entsandt.

## **8. Übergangsbestimmungen**

Jede Änderung dieser Statuten muß der Zustimmung des Heiligen Stuhls unterworfen werden. Diese Statuten erlangen Gültigkeit einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.

### **Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz**

15. April 1989

**† Hans Hermann Kardinal Groër**

e.h.

Vorsitzender der  
Österreichischen Bischofskonferenz

**† Alfred Kostelecky**

e.h.

Sekretär

### A n m e r k u n g e n

1 Zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Entfaltung der Militärseelsorge vgl. *Hans Paarhammer*, *Rechtliche Ordnung der Militärseelsorge*, in: *Pax et Iustitia*, FS. f. Alfred Kostelecky zum 70. Geburtstag, hg. v. *H. W. Kaluza*, *H. F. Köck*, *H. R. Klecatsky* u. *H. Paarhammer* (Berlin 1990), S. 488 f. Vgl. *Johannes Legler*, *Militärseelsorge in der österreichisch-ungarischen Armee*, Wiener Katholische Akademie – *Miscellanea LXXXII* (Wien 1979). Vgl. *Martin Gritz* u. *Viktor Schur*, *Militärseelsorge*, in: *Hb. der Pastoraltheologie*, Bd. III (Freiburg/Br. <sup>2</sup>1972), S. 311–328.

2 Vgl. *Gerhard Rauter*, *Die österreichische Wehrgesetzgebung* (Wien 1989), 67 ff.

3 Vgl. *Acta Apostolicae Sedis (AAS)* 78 (Vatican. 1986), S. 481–486. Dazu ausführlich *U. Tammler*, »*Spirituali Militum Curae*«. Entstehung, Inhalt, Bedeutung und Auswirkung der Apostolischen Konstitution vom 21. April 1986 über die Militärseelsorge, in: *AfkKR* 155 (1986), S. 49–71.

4 Zur Person von Alfred Kostelecky siehe *H. W. Kaluza*, *Alfred Kostelecky – Diener an der Kirche Österreichs*, in: *Pax et Iustitia* (wie Anm. 1), S. XXIII ff.

5 Vgl. *Alfred Kostelecky*, *Konkordat und Militärseelsorge*, in: *60 Jahre Österreichisches Konkordat*, hg. v. *Hans Paarhammer*, *F. Pototschnig* u. *Alfred Rinnerthaler* (München 1994), S. 453 ff.

6 Vgl. *Personalstand der Militärdiözese Österreichs für das Jahr 1994*. Allgemein siehe auch *Johann Kaltenecker*, *Chronik der Seelsorgestelle der Walsertalsiedlung und der Militärkirche der Schwarzenbergkaserne* (Wals 1991).

7 Vgl. *Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz* Nr. 3 v. 15. April 1989, (42), S. 45–48; (siehe Anhang).

Anschrift des Verfassers:  
Mil. Dekan Mag. Johann Ellenhuber  
Dekanatspfarre Korpskommando II  
Schwarzenbergkaserne  
Postfach 566  
A-5071 Wals

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1995

Band/Volume: [135](#)

Autor(en)/Author(s): Ellenhuber Hans

Artikel/Article: [Militärseelsorge der Zweiten Republik im Bundesland Salzburg. 309-324](#)